

Swiss Life Sammelstiftung Invest, Zürich
(Stiftung)

Reglement für die Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat

Inkrafttreten: 1. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Organisation der Wahl / Wahlbüro

Art. 2 Aufgaben des Wahlbüros

Art. 3 Zusammensetzung des Stiftungsrats

Art. 4 Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Wählbarkeit

- 1 - Wahlberechtigung
- 2 - Wählerverzeichnis
- 3 - Wählbarkeit

Art. 5 Vorschlagsrecht

Art. 6 Stille Wahl

Art. 7 Durchführung der Wahl

Art. 8 Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats

Art. 9 Festsetzung des Wahltermins und der Fristen

Art. 10 Inkrafttreten

Art. 1 Organisation der Wahl / Wahlbüro

- 1 - Der amtierende Stiftungsrat beauftragt die Geschäftsführung mit der Organisation der Wahl. Sämtliche Vorbereitungen für die Wahl und die Durchführung der Wahl selbst können auf dem elektronischen Weg vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt ausschliesslich elektronisch.
- 2 - Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlbüro bei der Geschäftsführung errichtet. Das Wahlbüro untersteht dem Wahlgeheimnis.
- 3 - Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern. Der Leiter und die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Stiftungsrat bestimmt.
- 4 - Der amtierende Stiftungsrat sowie Personen, die zur Wahl in den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können nicht Mitglieder des Wahlbüros sein.

Art. 2 Aufgaben des Wahlbüros

Das Wahlbüro hat die Oberaufsicht über das Wählerverzeichnis. Das Wahlbüro ist für die Abnahme und Freischaltung des online Wahlsystems verantwortlich, namentlich für:

- a) die Überprüfung der Stimmzettel auf Vollständigkeit;
- b) die Konfiguration der Wahlregeln wie maximal zulässige Anzahl Stimmen gesamthaft je Stimmzettel (inkl. Leerstimmen) und pro Zeile eines Stimmzettels;
- c) die Einteilung der Wahlberechtigten in Wählergruppen;
- d) die Festlegung des Wahlzeitraums (Beginn und Ende der Abstimmung);
- e) die Durchführung einer Testwahl;
- f) den Versand der Wahleinladung per E-Mail an die registrierten Wahlberechtigten.

Art. 3 Zusammensetzung des Stiftungsrats

- 1 - Der Stiftungsrat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Die Arbeitnehmer sind berechtigt, eine Anzahl Arbeitnehmervertreter im Rahmen von Art. 89a Abs. 3 ZGB zu bestimmen. Die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber bestimmen mindestens die gleiche Anzahl von Arbeitgebervertretern.
- 2 - Arbeitnehmervertreter sind Arbeitnehmer, welche keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben. Dies sind grundsätzlich Arbeitnehmer ausserhalb der Direktion des angeschlossenen Arbeitgebers.
- 3 - Die Arbeitnehmervertreter werden in zwei Kategorien unterteilt: Der einen Kategorie gehören Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen, der anderen solche mit Kaderfunktionen an.
- 4 - Pro Vorsorgewerk kann maximal eine Person als Arbeitnehmer- und eine Person als Arbeitgebervertreter Einsitz nehmen.

Art. 4 Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Wählbarkeit

1 - Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind mit je einer Stimme pro Vorsorgewerk

- die Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungskommissionen für die Wahl der Arbeitnehmervertreter;
- die Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen für die Wahl der Arbeitgebervertreter.

Das aktive Wahlrecht des Vorsorgewerks erlischt bei Auflösung des Anschlussvertrags des Unternehmens mit der Stiftung oder mit dem Erlöschen des Unternehmens.

2 - Wählerverzeichnis

Für das Ausüben des aktiven Wahlrechts registrieren sich Wahlberechtigte je Wählergruppe im Wählerverzeichnis:

- ein Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission pro Vorsorgewerk für die Wahl der Arbeitnehmervertreter;
- ein Arbeitgebervertreter der Verwaltungskommission pro Vorsorgewerk für die Wahl der Arbeitgebervertreter.

3 - Wählbarkeit

Wählbar als *Arbeitnehmervertreter* (Mitglied und Ersatzmitglied) im Stiftungsrat sind bei der Stiftung versicherte Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Stiftung angeschlossenen Unternehmen stehen, mit Arbeitsort in der Schweiz. Nicht wählbar sind Arbeitnehmer, welche in der Verwaltungskommission des Vorsorgewerks die Funktion eines Arbeitgebervertreters ausüben.

Wählbar als *Arbeitgebervertreter* (Mitglied und Ersatzmitglied) im Stiftungsrat sind bei der Stiftung versicherte Arbeitgeber (Selbständigerwerbende). Mit Zustimmung des Arbeitgebers wählbar sind weitere bei der Stiftung versicherte Personen mit Arbeitsort in der Schweiz, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Stiftung angeschlossenen Unternehmen stehen. Nicht wählbar sind Arbeitnehmer, welche in der Verwaltungskommission des Vorsorgewerks die Funktion eines Arbeitnehmervertreters ausüben. Wählbar sind zudem vom Arbeitgeber bezeichnete Personen, welche nicht in der Stiftung versichert sind.

Rentenbezüger sind nicht wählbar.

Art. 5 Vorschlagsrecht

- 1 - Der amtierende Stiftungsrat schlägt aus dem Kreis der unter Art. 4 Abs. 3 erwähnten Personen eine Anzahl von Kandidaten gemäss Art. 3 Abs. 1 als Mitglieder und mindestens eine gleiche Anzahl von Kandidaten als Ersatzmitglieder der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertretung des Stiftungsrats vor.
- 2 - Der Vorschlag des Stiftungsrats berücksichtigt aus der Auswahl Kandidierender eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter. Bei den Arbeitnehmervertretern wird auch eine angemessene Vertretung der beiden Arbeitnehmerkategorien berücksichtigt.
- 3 - Pro Vorsorgewerk können die wahlberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen je einen weiteren Kandidaten gemäss Art. 4 Abs. 3 zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Werden zusätzliche Wahlvorschläge eingereicht, wird eine Wahl gemäss Art. 7 durchgeführt.

Art. 6 Stille Wahl

Werden innert vier Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlags des amtierenden Stiftungsrats keine zusätzlichen Wahlvorschläge gemäss Art. 5 Abs. 3 eingereicht, sind die vorgeschlagenen Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

Art. 7 Durchführung der Wahl

- 1 - Werden innert der in Art. 6 genannten Frist weitere Kandidaten für die Arbeitnehmer- und/oder die Arbeitgebervertretung vorgeschlagen, wird für die betreffende Vertretung eine geheime Wahl durchgeführt.
- 2 - Innert vier Wochen nach Zustellung der um die vorgeschlagenen Kandidaten erweiterten Kandidatenliste können die wahlberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen ihre Stimme so vielen Kandidaten geben, wie Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen sind.

- 3- Die Stimmabgabe erfolgt ausschliesslich elektronisch in einem online Wahlsystem. Die Wahleinladungen werden zum Wahlbeginn per E-Mail an die Wahlberechtigten versendet. Während des Wahlzeitraums erhalten im Wählerverzeichnis gemäss Art. 4 Abs. 2 registrierte Wähler Zugang zum Wahlsystem.
- 4- Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. In jedem Fall hat aber jede der beiden Arbeitnehmerkategorien gemäss Art. 3 Abs. 3 Anspruch auf mindestens einen Viertel der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5- Die Auszählung der Stimmen erfolgt aus dem Wahlsystem. Das Wahlbüro erstellt ein Protokoll über die durchgeführte Wahl zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrats und veröffentlicht die Wahlergebnisse im Internet innert zwei Monate.
- 6- Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet unter notarieller Aufsicht statt.

Art. 8 Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats

- 1- Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so wird es durch das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach Art. 7 Abs. 4 ersetzt. Ein Arbeitnehmervertreter wird durch das nachfolgende Ersatzmitglied derselben Arbeitnehmerkategorie wie das ausscheidende Mitglied ersetzt.
- 2- Das Mandat als Mitglied des Stiftungsrats erlischt, sobald die Bedingungen, die zur Wahl in den Stiftungsrat geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.

Art. 9 Festsetzung des Wahltermins und der Fristen

Der amtierende Stiftungsrat beschliesst spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer das Vorgehen gemäss diesem Wahlreglement.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 24. Juni 2020 verabschiedet., Es tritt rückwirkend per 1. Mai 2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

* * *